

**Formblatt für die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von  
Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 1 bis 3 GWB**

Dieses Formblatt ist nur beizufügen, wenn der Bieter den Nachweis zu § 123 Abs. 1 bis 3 GWB nicht anderweit nach den Anforderungen von Ziffer 11 des Anschreibens erbringt.

**Zutreffendes bitte ankreuzen.**

Nach § 123 Abs. 1 GWB schließen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Nach § 123 Abs. 2 GWB stehen einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Nach § 123 Abs. 3 GWB ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(        ) **Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 3 GWB vor.**

(        ) **Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 Nr. \_\_\_\_\_ GWB vor.**  
**Datum des betreffenden Ereignisses:** \_\_\_\_\_

**Es ist mir/uns bekannt, dass falsche Angaben zu der vorstehenden Erklärung zum Ausschluss der Teilnahme am Wettbewerb führen können. Vorstehende Erklärung gilt für sämtliche Mitglieder einer Bieter- bzw. Bergergemeinschaft entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, vorstehende Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen anzufordern**

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

---

Stempel und Unterschrift

(Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ein eigenes Formblatt auszufüllen und zu unterzeichnen.)